

Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5,6, 7 und 51, Ziff.6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 21.03.2013 nachstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nicht zulässig.

Aus dem bisherigen § 9 wird § 10. In Satz 2 werden die Worte „§§114a bis 114u“ durch „§§94 bis 114“ ersetzt.

Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.

Artikel II

Diese Erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 18. April 2013

Der Magistrat

der Stadt Dillenburg

gez. Lotz

Bürgermeister